

Handreichung zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung 2017

Ab dem 1. August 2017 ist die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbV) in Kraft getreten. Hintergrund sind die hohen Anfallmengen von **gewerbl. Siedlungsabfällen** sowie **Bau- und Abbruchabfällen** und die damit verbundenen Auslastung bzw. Überlastung der Müllverbrennungsanlagen. Ziel ist es, durch strengere Vorschriften und Androhung hoher Strafen die **stoffliche Verwertung** gegenüber der thermischen Verwertung **zu favorisieren**.

Um diese Ziel kontrollierbarer und übersichtlicher zu gestalten, werden die Abfallerzeuger zur **grundsätzlichen Dokumentationspflicht** aufgefordert. Hierbei müssen die Abfallerzeuger nachweisen, wie sie trennen oder warum sie nicht trennen (können). Die Sortierung der oben genannten Abfälle ist nicht erforderlich, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sind. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.

Die mögliche **Sortierung des gewerblichen Siedlungsabfalls** in folgende Fraktionen wird angestrebt, um diese dann einer stofflichen Verwertung zu zuführen:

1. Papier, Pappe und Karton
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle sowie
8. andere Abfälle (zum Beispiel Sonderabfälle)

Bei **Bau- und Abbruchabfällen** soll die Sortierung in zehn Abfallfraktionen erfolgen:

1. Glas
2. Kunststoff
3. Metalle
4. Holz
5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische
7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel sowie
10. Fliesen und Keramik

Die Trennung bzw. Sortierung soll grundsätzlich am Entstehungsort, also beim Abfallerzeuger erfolgen. Die neue Gewerbeabfallverordnung sieht aber auch Ausnahmen vor, zum Beispiel Mindermengen oder wenn die getrennte Sammlung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Diese Gründe können sein:

- zu geringe Abfallmengen
- zu hoher Verschmutzungsgrad
- Verbundstoffe (Material ist untrennbar verbunden)
- Stellplätze für Sortiereinheiten/geeignete Behältersysteme nicht vorhanden

Auch in diesem Fall besteht die Pflicht der fachgerechten Dokumentation.

Kann eine Trennung/Sortierung nicht vor Ort erfolgen, ist der Abfall einer **Vorbehandlungsanlage** zu zuführen, bei Baumischabfall mit hohem mineralischem Anteil in eine geeignete **Aufbereitungsanlage**. Vor der Erstanlieferung muss eine schriftliche Bestätigung des Entsorgers bzw. Entsorgungsanlage vorliegen.

Auch hier gibt es zwei Ausnahmen:

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung / Forschung dürfen nicht enthalten sein
- Bioabfälle und/oder Glas dürfen nur soweit enthalten sein, dass eine Sortierung/Trennung in der Vorbehandlungsanlage nicht beeinträchtigt oder gar verhindert wird.

Eine Dokumentation ist auf jeden Fall, egal ob eine getrennte oder nichtgetrennte Abfallerfassung erfolgt, zu erstellen. Bei einer getrennten Entsorgung ist die durch Liefer- und Wiegescheine, Rechnungen, Lagepläne (Behälterstandorte) und möglichst mit aussagefähigen Fotos nachzuweisen. Werden gewerbliche Siedlungsabfälle bzw. Bau- und Abbruchabfälle unsortiert an Entsorger übergeben, ist dessen schriftliche Bestätigung vorzulegen. In dieser sollten unter anderem die Behandlung, der Verbleib und Tonnagen festgehalten sein.

*

Diese Handreichung dient nur zur Vororientierung und zur leichteren Einarbeitung in die neue Gewerbabfallverordnung. Es entbindet nicht, die GewAbfV durchzulesen und umzusetzen.